

Hinweisgeber Policy

Hinweisgeber Policy

Ziele und Zielsetzung

Die Hinweisgeberrichtlinie (nachfolgend „die Richtlinie“ genannt) informiert ausführlich über das Hinweisgebersystem des Unternehmens, um den Empfehlungen der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie, dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und den ICC-Verhaltensregeln zu folgen zur Bekämpfung von Erpressung und Bestechung sowie zur Sicherstellung der Einhaltung aller damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen. Übergeordnetes Ziel ist der Schutz jeder Person, die verdächtige Fälle von Betrug oder Unregelmäßigkeiten von Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Instone Real Estate Group SE als Aktiengesellschaft einschließlich aller Tochtergesellschaften (nachfolgend „Instone“ genannt) meldet’).

Struktur

Verdachtsfälle können entweder von Mitarbeitern von Instone, externen Personen gemeldet oder durch interne oder externe Kontrollen oder Anfragen entdeckt werden. Personen, die Grund zu der Annahme haben, dass Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter von Instone gegen gesetzliche Vorschriften, den Verhaltenskodex von Instone oder eine interne Richtlinie oder Richtlinie verstoßen haben, werden gebeten, den Verdachtsfall dem Compliance Officer oder dem Ombudsmann zu melden. Interne Hinweisgeber können beide persönlich oder alternativ über ein digitales, externes Hinweisgebersystem in deutscher Sprache kontaktieren. Der Ombudsmann oder sein Stellvertreter kann auch über eine externe Whistleblower-Hotline angerufen werden. Alle möglichen Kommunikationswege werden den Mitarbeitern von Instone proaktiv im Intranet des Unternehmens (InHome) kommuniziert, um sicherzustellen, dass relevante Probleme bestmöglich und schnellstmöglich gemeldet werden.

Jeder gemeldete Fall wird ernst genommen, systematisch untersucht und vertraulich behandelt.

Der Schutz von Hinweisgebern ist für Instone von großer Bedeutung. Somit ist jeder Hinweisgebende berechtigt und erhält die Möglichkeit, einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Der Rechtsbeistand wird vom Compliance Officer von Instone bestimmt.

Instone schützt die Identität des Hinweisgebers. Wenn ein gemeldeter Fall oder spezifische Details bekannt werden, passiert dies

- (i) mit Wissen und ausdrücklicher Erlaubnis des Hinweisgebers
- (ii) bei Meldepflichten aufgrund geltender Gesetze, Verordnungen der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer zuständigen Behörde
- (iii) in Form von Offenlegungen an die Berater von Instone oder den Hinweisgebern, unter dem Vorbehalt einer Geheimhaltungspflicht und reduziert auf nachweislich rechtmäßige Zwecke.

Instone erklärt ausdrücklich, dass Hinweise geben keine Disziplinarmaßnahmen oder andere nachteilige Folgen für den Hinweisgeber nach sich ziehen darf. Darüber hinaus erklärt Instone, dass vorsätzliche Falschdarstellungen rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Instone zahlt oder bietet keine vergleichbaren monetären Verpflichtungen für Informationen an.

Nach der ersten Meldung durch den Hinweisgeber nimmt die kontaktierte Person den Verdachtsfall auf, leitet weitere Ermittlungen ein und kontaktiert gegebenenfalls den Hinweisgeber für weitere Informationen. Lässt sich auf Basis des dargestellten Sachverhalts und nach entsprechender Prüfung das Vorliegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben oder interne Compliance-Regeln bestätigen, gelten folgende Regelungen, es werden folgende Schritte und Maßnahmen eingeleitet:

- (i) Der Compliance Officer von Instone muss die Geschäftsführung über alle Compliance-Verstöße informieren.
- (ii) bei Verstößen gegen interne Richtlinien oder Richtlinien wird die verletzende Person ermahnt oder abgemahnt und je nach Schwere des Verstoßes, zusätzlich können Maßnahmen oder Sanktionen ergriffen werden. Die Entscheidung liegt in der Hand des Compliance Officers in Abstimmung mit der Personalabteilung und nach Rücksprache mit der Geschäftsführung von Instone.
- (iii) Fälle von Verstößen gegen Gesetze oder gesetzliche Vorschriften werden zunächst intern behandelt. Gegebenenfalls wird der Fall auch extern an die zuständige Behörde gemeldet.
- (iv) Bei Fehlverhalten externer Personen entscheidet der Compliance Officer von Instone in Abstimmung mit den im Einzelfall beteiligten

Fachbereichen über geeignete Maßnahmen. Mögliche Maßnahmen können je nach Schwere des Fehlverhaltens die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses oder die Sperrung für zukünftige Vergabeverfahren sein.

Jeder gemeldete Fall wird vom Compliance Officer von Instone dokumentiert und archiviert.

Verantwortlichkeiten

Instone hat ein permanentes Compliance Committee eingerichtet, dessen Aufgabe es unter anderem ist, den Status und die Reaktion auf kurzfristige Compliance-relevante Sachverhalte, z.B. von Hinweisgebern an Instone zu übermitteln.

Das Compliance-Komitee von Instone ist interdisziplinär und besteht aus:

- Management Board (CFO)
- der Group Compliance Officer
- ggf. der Compliance Officer der Tochtergesellschaften,
- Leiter Steuern, Leiter Recht, Leiter Finanzen und Rechnungswesen und Leiter Personal.

Verfügbarkeit

Hinweisgeber haben die Möglichkeit, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche über die dafür vorgesehenen geschützten Kanäle unseres Hinweisgebersystems Hinweise zu Compliance-Verdachtsfällen zu übermitteln.